



Bundeskanzleramt  
Abteilung III/1  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

DVR: 0000141

e-Mail:  
[iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)

**Dienstrechts-Novelle 2016; Stellungnahme des Verwaltungsgerichtshofes im  
Begutachtungsverfahren**

Zl. VwGH-1790/0016-PRAES/2016

Mit dem vorliegenden Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2016 soll durch eine Anfügung eines Absatzes 4 an § 207 RStDG Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts eine spätere Ernennung gemäß § 25 Abs. 1 RStDG ermöglicht werden, wenn sie eine tatsächliche Dienstzeit von fünf Jahren als Richterin oder Richter zurückgelegt haben; für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wird diese Möglichkeit dagegen nicht vorgesehen.

Daraus würde im Ergebnis eine Benachteiligung insbesondere jener Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes resultieren, die aus dem Verwaltungsdienst stammen und allenfalls die Ernennung auf eine richterliche Planstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit anstreben; ein „einheitliches Richterbild“ (wie in den Erläuterungen angeführten Entschließungsantrag des Nationalrates gefordert) wäre daher gerade für Mitglieder des Höchstgerichts der Verwaltung nicht gewährleistet.

Eine solche unterschiedliche Behandlung lässt sich auf keinen sachlichen Grund zurückführen; dies gilt umso mehr, als die Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes eine zehnjährige juristische Berufserfahrung voraussetzt, während für die Ernennung zum Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes eine juristische



bzw. einschlägige Berufserfahrung im Ausmaß von nur fünf Jahren erforderlich ist (Art. 134 Abs. 3 und Abs. 4 B-VG).

Zur Vermeidung einer nicht rechtfertigbaren Benachteiligung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes darf daher angeregt werden, für die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes eine gleichartige Regelung zu schaffen. Im Übrigen wäre es in systematischer Hinsicht konsequenter die beabsichtigten Änderungen unmittelbar im III. Abschnitt des RStDG im Zusammenhang mit § 25 zu regeln.

Wien, am 25. Mai 2016

Für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes:

Hofrat des VwGH Dr. Peter DOBLINGER

**Elektronisch gefertigt**

==

V W  
G H

